



Artikel

Urheber und Marken

Neue Freunde und alte Feinde von Trainern, Beratern und Coaches

– Stand Juli 2012 –

Dr. Bernd Fleischer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz



ROSE & PARTNER LLP.

Rechtsanwälte Steuerberater

Urheber und Marken - neue Freunde und alte Feinde von Trainern, Beratern und Coaches

1. Urheber und Marken – eine kurze Einführung.....	2
2. Was bedeutet Urheberrecht – was, wie, vor wem geschützt wird.....	3
3. Was bedeutet Markenrecht – Marken soll man sich merken	4
4. Praxis: Fragen und Antworten	4
a) Kann ich Papierkopien aus Büchern an meine Seminarteilnehmer aushändigen?	4
b) Wie kann ich Kopien aus Büchern in meine Seminarunterlagen einfügen?.....	5
c) Kann ich Bilder, Zeichnungen oder Fotos in meine Seminarunterlagen einfügen?	5
d) Kann ich Musikstücke oder zumindest Musikausschnitte in mein Seminar einbinden?.....	5
e) Kann ich z:B. wissenschaftliche Ideen in mein Seminar einbinden?.....	6
f) Kann ich Filme oder zumindest Filmausschnitte in mein Seminar einbinden?	6
g) Wie schütze ich meine Seminarunterlagen „vor“ dem Auftraggeber?	7
h) Wie schütze ich meine Seminarunterlagen „vor“ den Teilnehmern?.....	7
i) Wie schütze ich meine Seminarunterlagen „vor“ dem WWW?.....	7
j) Wie kann ich Praxisfälle von Teilnehmern ins Seminar / in andere Seminare einbinden?	8
k) Was muss ich als Co-Seminarleiter beachten?.....	8
l) Was kann ich tun, wenn ich meine Seminarunterlagen irgendwo anders entdecke?	8
5. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung	9

1. Urheber und Marken – eine kurze Einführung

Das Markenrecht und insbesondere das Urheberrecht spielen bei der Erstellung und Verwendung von Seminarunterlagen, sowie bei der Durchführung von Seminaren eine besondere Rolle.

Wenn im Rahmen der eigenen Seminarunterlagen bzw. bei der Durchführung des Seminars Werke Dritter genutzt werden sollen, stellt sich für den Seminarleiter die Frage, unter welchen Voraussetzungen er diese Werke nutzen darf.

Grundsätzlich dürfen urheberrechtlich geschützte Werke nur mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers genutzt werden, es sei denn eine gesetzliche Ausnahmeregelung gestattet eine Nutzung ohne vorherige

Zustimmung. Anderenfalls müssen die erforderlichen Nutzungsrechte ausdrücklich vertraglich z.B. durch einen Lizenzvertrag eingeräumt werden. Bei der Erstellung und Verwendung von Seminarunterlagen sollten daher insbesondere die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen nicht außer Acht gelassen werden und möglichst frühzeitig, bereits im Vorfeld des jeweiligen Vorhabens einbezogen werden.

Dieser Leitfaden richtet sich an Praktiker, Autoren und Seminarleiter, die – ohne Juristen zu sein – mit der Konzeption und der Verwendung von Seminarunterlagen befasst sind. Er dient dazu, ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Grundzüge der wichtigsten urheber- und markenrechtlichen Aspekte in allgemeinverständlicher Sprache zu erläutern.

2. Was bedeutet Urheberrecht – was, wie, vor wem geschützt wird

Das Urheberrecht schützt die Schöpfer von wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werken in ihren geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Urheber ist dabei der Schöpfer des Werkes (sog. „Schöpferprinzip“, § 7 UrhG).

Nach dem Gesetzeswortlaut geschützt werden Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, wobei die Liste der aufgezählten Werkarten keinesfalls abschließend ist. Dazu gehören gem. § 2 UrhG insbesondere:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- Pantomimische Werke, einschließlich Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste, einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst, sowie Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke;
- Filmwerke;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Werkes ist, dass der jeweilige Inhalt eine „persönliche geistige Schöpfung“ darstellt.

Zu dem geschützten Persönlichkeitsrecht des Schöpfers gehören insbesondere das Recht auf Veröffentlichung (ob und wie das Werk veröffentlicht wird), das Recht der ersten Inhaltsmitteilung, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht, Entstellungen und Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten (§§ 12, 13, 14 UrhG).

Der Urheber besitzt auch die ausschließlichen Verwertungsrechte an seinem Werk (§§ 15 ff. UrhG). Sie dienen der Durchsetzung seiner materiellen Interessen. Die drei Hauptverwertungsrechte sind die sog. „körperlichen Verwertungsrechte“: das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht. Daneben besitzt der Urheber auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe, sowie die Nebenverwertungsrechte (nichtkörperliche Verwertungsrechte), zu denen das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gehören. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Das Urheberrecht selbst ist nicht übertragbar, möglich ist jedoch die Einräumung von Nutzungsrechten, in deren Rahmen der Urheber Dritten die Nutzung seines Werkes erlaubt (z.B. durch Lizenzverträge).

Das grundsätzlich umfassend gewährte Urheberrecht ist vom Gesetzgeber im Sinne der Allgemeinheit zeitlich beschränkt. Für Urheber- und Leistungsschutzrechte bestehen unterschiedliche Schutzfristen und Berechnungszeitpunkte. Während das Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt (§ 64 UrhG), kann bei Leistungsschutzrechten der Schutz je nach Art der geschützten Leistung der Schutz von 15 bis zu 50 Jahre dauern. Bei wissenschaftlichen Werken zu beachten ist insbesondere die 25-jährige Frist nach Erscheinen bzw. Herstellung einer Neuedition (§ 70 Abs. 3 UrhG). Nach Ablauf der Schutzfrist werden die Werke und die sonstigen geschützten Leistungsrechte gemeinfrei, so dass diese Werke von jedermann frei genutzt werden dürfen. Die Werke können somit vervielfältigt, bearbeitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Als gemeinfrei gelten daneben auch alle amtlichen Werke, wie Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse oder gerichtliche Entscheidungen (§ 5 UrhG).

Vom Gesetzgeber sind weitere bestimmte Nutzungen vorgesehen, die auch ohne die Einwilligung des Urhebers zulässig sind. Diese gesetzlich verankerten Möglichkeiten einer erlaubnisfreien Nutzung werden auch Schranken des Urheberrechts genannt.

Sollen bei der Erstellung von Seminarunterlagen bzw. bei der Seminardurchführung Werke Dritter verwendet werden ist insbesondere zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erlaubnisfreien Nutzung im Rahmen der urheberrechtlichen Schrankenregelungen besteht. Danach können Werke, die nicht unter einer freien Lizenz stehen, zu bestimmten Zwecken ohne Zustimmung, sogar ohne Vergütung des Rechtsinhabers genutzt werden. Dies gilt insbesondere für das sog. Zitatrecht (§ 51 UrhG). Vereinfacht gesagt, sind Zitate gestattet, wenn ein Zitatzweck vorliegt, der Umfang des Zitats durch den Zweck gerechtfertigt ist, die Quelle angegeben wird und die fremden Werke oder Werkteile nicht verändert werden.

3. Was bedeutet Markenrecht – Marken soll man sich merken

Das Markenrecht schützt im Unterschied zum Urheberrecht Warenzeichen, geschäftliche Bezeichnungen wie Firmennamen, Werktitel und geographische Herkunftsangaben.

Das Markenrecht spielt bei der Erstellung von Seminarunterlagen vor allem dann eine Rolle, wenn Broschüren nach den Namen bestimmter Projekte benannt werden oder bestimmte Logos verwendet werden. Dabei stellt sich zum einen die Frage, ob die gewählten Zeichen bzw. Logos Rechte anderer beeinträchtigen, zum anderen aber auch, ob es für den Ersteller der Broschüre von Vorteil wäre, sich die entsprechenden Bezeichnungen, Logos oder auch Werbeslogans selbst markenrechtlich schützen zu lassen.

Das Markenrecht ist ein sog. Registerrecht. Im Unterschied zum Urheberrecht entsteht das Markenrecht nur bei einer Eintragung der Marke im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA). Die Marke hat eine Schutzdauer von 10 Jahren, die jedoch immer wieder um weitere 10 Jahre verlängert werden kann (§ 47 MarkenG).

4. Praxis: Fragen und Antworten

a) Kann ich Papierkopien aus Büchern an meine Seminarteilnehmer aushändigen?

Ja, die Vervielfältigung von Kopien aus Büchern als kleine Teile eines Werkes bzw. von Werken geringen Umfangs oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Vervielfältigung ist zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die

Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl zulässig. Diese öffentliche Zugänglichmachung muss zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein.

Nach § 53 Abs. 3 UrhG ist auch eine Vervielfältigung zum *eigenen* Unterrichts- und Prüfungsgebrauch in Schulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, sowie in Einrichtungen der Berufsbildung gestattet.

Die Frage, wann ein kleiner Teil eines Werkes vervielfältigt worden ist, ist nicht eindeutig zu beantworten. Eine feste Obergrenze gibt es nicht. Von der Rechtsprechung wird ein kleiner Teil bei einem Anteil von weniger als 10 % des Gesamtwerkes angenommen.

Wichtig ist ferner, vor der Verwendung von Buchkopien die Notwendigkeit einer Abgabe bei der VG Wort zu erfragen (Informationen unter „www.vgwort.de“).

b) Wie kann ich Kopien aus Büchern in meine Seminarunterlagen einfügen?

Das Einfügen einer Buchkopie als Teil eines bereits veröffentlichten Werkes in die eigenen Seminarunterlagen ist im Rahmen des Zitatrechts zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zitat Zweck gerechtfertigt ist (§ 51 UrhG). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn einzelne Werke in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (sog. „Großzitat“). Oder wenn konkrete einzelne Stellen eines Werkes in ein selbständiges Sprachwerk aufgenommen werden (sog. „Kleinzitat“).

Das Zitat ist als solches kenntlich zu machen, Urheber und Quelle des Auszuges sind anzugeben.

c) Kann ich Bilder, Zeichnungen oder Fotos in meine Seminarunterlagen einfügen?

Ja, denn unter das Zitatrecht fallen auch veröffentlichte Bilder, Zeichnungen oder Fotos. Diese dürfen demnach zitiert werden, soweit das jeweilige Zitat vom Zitat Zweck gerechtfertigt ist.

Bei Fotos und Bildern ist auch das Lichtbildrecht bzw. das Recht am eigenen Bild zu beachten. Grundsätzlich muss jede Person vor der Veröffentlichung ihres Bildnisses um Erlaubnis gefragt werden, es sei denn es handelt sich um sog. „absolute Personen der Zeitgeschichte“. Dazu gehören Personen, die dauerhaft öffentliches Interesse hervorrufen (z.B. Staatsoberhäupter, Spitzensportler). Bei den „relativen Personen der Zeitgeschichte“, wie z.B. Partner von Prominenten, Straftäter, ist im Einzelfall abzuwägen. Eine weitere Ausnahme gilt, wenn Personen nur als Beiwerk erscheinen, z.B. in großen Gruppen oder bei Landschaftsaufnahmen.

Abgebildete Photographien, Graphiken, Skizzen, Tabellen oder Zeichnungen können als kleine Teile von Werken, als Werke geringen Umfangs für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch in Schulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, sowie in Einrichtungen der Berufsbildung auch zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, sofern Urheber und Quelle das Zitat als solches kennzeichnen..

d) Kann ich Musikstücke oder zumindest Musikausschnitte in mein Seminar einbinden?

Ja, sowohl ganze Musikstücke als auch einzelne Musikausschnitte können im Seminar auch durch das Abspielen eines Tonträgers eingebaut werden. Ganze Musikstücke sind im Rahmen des Großzitats zitierfähig, wenn es sich bei dem zitierenden Werk um ein wissenschaftliches Werk handelt, das

gerade nicht anderen Zwecken, wie z.B. der Unterhaltung oder der politischen Auseinandersetzung dient oder dem Bereich der Kunst einzuordnen ist.

Allerdings ist dabei nur die Übernahme einzelner Werke gestattet, so dass nur einige wenige Werke ein und desselben Urhebers zitiert werden dürfen.

Zu beachten ist ferner, dass das Abspielen von Musik im Rahmen eines Seminars der GEMA anzuzeigen ist und hierfür je nach Veranstaltungsart ein spezieller Tarif anfällt (Informationen unter [„www.gema.de“](http://www.gema.de)).

Im Rahmen des Kleinzitats dürfen auch nur einzelne Auszüge bzw. Musikausschnitte zitiert werden. Wie lang diese sein dürfen ist im Einzelfall zu entscheiden. Wichtige Kriterien dabei sind der Zweck des Zitats, die Länge des Gesamtwerkes, sowie Art und Umfang des zitierenden Werkes. Das Zitat muss dabei lediglich als Erläuterung des eigenen Werkes dienen, d.h. Beleg bzw. Erläuterung eigener Äußerungen sein. Darüber hinaus ist das Zitat als solches kenntlich zu machen, und auch hier sind Urheber und Quelle des Auszuges anzugeben.

e) Kann ich z.B. wissenschaftliche Ideen in mein Seminar einbinden?

Ja, es können beliebig viele wissenschaftliche Erkenntnisse im Seminar verwandt werden. Denn hier gilt die Besonderheit, dass wissenschaftliche Ideen, Erkenntnisse oder allgemein anerkannte Tatsachen bzw. Methoden nicht dem Urheberrechtsschutz zugänglich sind. Daher ist die Verwendung solcher anderer wissenschaftlicher Methoden, sowie Fachbegriffe und Formeln grundsätzlich frei.

f) Kann ich Filme oder zumindest Filmausschnitte in mein Seminar einbinden?

Ja, das Zitatrecht findet auch auf Multimediawerke Anwendung, so dass Filme entweder ganz (Großzitat) oder auch nur in Ausschnitten (Kleinzitat) in Seminaren grundsätzlich genutzt werden können.

Einzelne Filmausschnitte können zitiert werden, wobei das jeweilige Zitat möglichst kurz sein sollte. Die Voraussetzungen einer zulässigen Wiedergabe dürften bei einem Filmausschnitt von 5 Minuten noch gewahrt sein. Das Zitat muss als solches erkennbar sein, d.h. die Quelle ist anzugeben.

Die Wiedergabe von ganzen Filmen dagegen ist problematisch und rechtlich umstritten. Entscheidend ist zum einen die Frage, ob der Unterricht als öffentliche Zugänglichmachung zu qualifizieren ist und zum anderen, ob es sich um selbst aufgezeichnete Filme, oder um solche aus dem Internet oder z.B. aus Videotheken handelt.

Eine öffentliche Zugänglichmachung von Filmen oder Filmausschnitten kann zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die eigene wissenschaftliche Forschung zulässig sein, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Die öffentliche Zugänglichmachung darf jedoch vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern (Kinos) nur mit Einwilligung des Berechtigten erfolgen. Ungeklärt ist aber, wie diese Bereichsausnahme auf Filme anzuwenden ist, die nicht im Kino gezeigt werden wie z.B. Fernseh-, Werbe- oder Dokumentarfilme.

Auch wird eine Abgabe an die Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst erfolgen müssen (Informationen unter [„www.bildkunst.de“](http://www.bildkunst.de)).

Vor der Aufnahme von Filmen oder Filmausschnitten in Seminaren sollten daher die urheberrechtlichen Fragen unbedingt vorab rechtlich geklärt werden. Wird hierbei die Konsultation eines Rechtsanwaltes gewünscht oder benötigt, kann sich gerne auch an den Autor des Leitfadens gewandt werden.

g) Wie schütze ich meine Seminarunterlagen „vor“ dem Auftraggeber?

Nach dem Schöpfungsprinzip ist derjenige als Urheber anzusehen, der das Werk geschaffen hat. Dieses Prinzip gilt auch im Rahmen eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, sowie bei einem Auftrag. Inhaber des Urheberrechts ist daher immer derjenige, der das Werk geschaffen hat, nicht der jeweilige Auftraggeber bzw. Finanzier. Gegen Entgelt kann der Rechtsinhaber Dritten, somit auch dem jeweiligen Auftraggeber, ein entsprechendes Nutzungsrecht einräumen. Dies kann entweder durch individuelle vertragliche Vereinbarung oder durch Aufnahme in eventuell vorhandene AGB erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung bleibt jedoch einzelfallbezogen. Bei einem Arbeitsverhältnis ist in der Regel davon auszugehen, dass bereits aufgrund des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer zur stillschweigenden Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte verpflichtet ist.

Empfehlenswert ist daher immer eine ausdrückliche vertragliche Regelung hinsichtlich der Nutzungsrechte. Der Urheber kann dabei die Reichweite der einzuräumenden Nutzungsrechte bestimmen, indem er diese räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt.

h) Wie schütze ich meine Seminarunterlagen „vor“ den Teilnehmern?

Um den Schutz des Urheberrechts zu genießen, ist es gerade nicht erforderlich, dass ein Urheberrechtssymbol oder ein ausdrücklicher Hinweis in den Werken erfolgt. Der Schutz im Urheberrecht entsteht automatisch ab Erstellung des Werkes. Im Markenrecht dagegen wird die entsprechende Marke erst mit Eintragung in den Register geschützt.

Dennoch ist es empfehlenswert, einen kleinen Hinweis ausdrücklich in den Seminarunterlagen zur Klarstellung aufzunehmen. Dieser könnte wie folgt lauten:

Die Seminarunterlagen und Präsentationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung als zum persönlichen Gebrauch des Teilnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des/der ... zulässig.

i) Wie schütze ich meine Seminarunterlagen „vor“ dem WWW?

Die unerlaubte Veröffentlichung von Seminarunterlagen stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Auch hier sollte der bereits erwähnte Hinweis in die Unterlagen aufgenommen werden:

Die Seminarunterlagen und Präsentationen sind urheberrechtlich geschützt. Jedwede Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung im Internet oder sonstige Nutzung als zum persönlichen Gebrauch des Teilnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des/der ... zulässig / ist unzulässig.

Wenn der Urheber seine Seminarunterlagen selbst online freigeben möchte, kann er hierbei unterscheiden, ob er die Texte und Bilder nur einer geschlossenen Gruppe oder allen Interessierten öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.

Im ersten Fall ist insbesondere zu beachten, dass die Unterlagen nur den bestimmten, abgrenzbaren Personenkreis zugänglich sind. Dies kann durch entsprechende computer-technische Vorrichtungen gesichert werden. Der Zugang zu den Unterlagen erfolgt dann nur nach der Eingabe eines Benutzernamens bzw. eines Passwords.

j) Wie kann ich Praxisfälle von Teilnehmern ins Seminar / in andere Seminare einbinden?

Praxisfälle von Teilnehmern können als Beispiele ins Seminar bzw. sogar in den Unterlagen eingebunden werden. Diese müssen aber ausreichend verallgemeinert werden, damit eine Individualisierung und Bezugnahme auf konkrete Personen bzw. den konkreten Sachverhalt möglichst ausgeschlossen bleibt.

Die von Filmemachern oder Buchautoren oft in einem solchen Zusammenhang benutzte Klausel "Die Handlung und alle handelnden Personen sind frei erfunden. Jegliche Ähnlichkeit mit lebenden oder realen Personen wären rein zufällig" ist rechtlich ohne Belang. Entscheidend ist allein, ob tatsächlich eine Urheberrechtsverletzung vorliegt.

k) Was muss ich als Co-Seminarleiter beachten?

Schaffen mehrere Personen ein Werk zusammen, sind sie Miturheber (§ 8 UrhG), d.h. Inhaber eines gemeinsamen Urheberrechts. Das von Miturhebern geschaffene Werk kann grundsätzlich nur dann veröffentlicht und verwendet werden, wenn hierfür die Zustimmung aller Miturheber vorliegt. Auch Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung aller Miturheber zulässig.

Davon abzugrenzen ist der Fall der sog. „Werkverbindung“. Dabei werden zwei selbständige Einzelwerke zusammengeführt, deren Urheber sich zu einer gemeinsamen Verwertung entschlossen haben. Die Urheber haben in diesem Fall eine Vereinbarung zum Zweck der gemeinschaftlichen Verwertung getroffen. Diese Vereinbarung bedarf keiner besonderen Form, sondern kann auch mündlich oder sogar stillschweigend erfolgen.

l) Was kann ich tun, wenn ich meine Seminarunterlagen irgendwo anders entdecke?

Im Falle des Wiederfindens der eigenen Unterlagen sollte ein Rechtsanwalt konsultiert werden. Wer im urheberrechtlichen Sinne falsch zitiert bzw. sich nicht im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Schranken bewegt, begeht eine Urheberrechtsverletzung, die mit erheblichen Konsequenzen verbunden ist. Es bestehen sowohl zivil-, als auch straf- und wettbewerbsrechtliche Instrumentarien, um den nicht gestatteten Gebrauch von geschützten Werken zu ahnden.

Zunächst ist gleichwohl an eine gütliche Einigung zu denken, z.B. durch Zahlung eines angemessenen Honorars zuzüglich einer Abfindungszahlung. Wenn eine Einigung nicht möglich oder gar nicht gewollt ist, kann der Urheber im Rahmen einer Abmahnung Unterlassung einer weiteren Rechtsverletzung verlangen. Diese kann in Eilfällen auch durch eine einstweilige Verfügung durchgesetzt werden.

Ferner stehen dem Urheber ein Anspruch auf Vernichtung bzw. auf Herausgabe aller rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke. Daneben besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, der im Unterschied zu den Ansprüchen auf Unterlassung, Vernichtung oder Herausgabe verschuldensabhängig ist.

5. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Seminarunterlagen bzw. kursbegleitende Skripten bestehen in aller Regel aus zahlreichen urheberrechtlich (manchmal auch markenrechtlich) geschützten Inhalten. Bei der Durchführung von Seminaren bzw. bei der Erstellung von Seminarunterlagen wird eine erlaubnisfreie Nutzung im Rahmen der Schrankenregelungen oft nicht zulässig sein. Dem Produzenten bzw. Leiter der Seminareinheiten bleibt dabei zwar oftmals die Möglichkeit, sich auf das Zitatrecht zu berufen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Zitatrechts erfolgt in weiten Teilen jedoch unter der Vornahme von Abwägungen.

Diese sind wiederum mit dem Risiko behaftet, dass die betroffenen Rechtsinhaber zu anderen Ergebnissen im Rahmen der Abwägungen kommen könnten. In einem frühen Stadium ist daher die Frage zu klären, ob bzw. inwieweit die beabsichtigte Nutzung fremder Werke auch tatsächlich die Rechte des Urhebers bzw. des Leistungsinhabers tangiert.

Wenn nicht ausnahmsweise eine Nutzung nach den Schrankenbestimmungen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig ist, müssten stets die Nutzungsrechte durch den Abschluss von Lizenzverträgen erworben werden. Denn wenn Urheberrechte nicht oder nicht ausreichend beachtet werden, drohen erhebliche rechtliche Konsequenzen, die von Schadensersatzansprüchen bis zur Unverwertbarkeit des produzierten Lernmaterials führen können. Vor der Verwendung von Buchkopien und der Aufführung von Musikstücken und/oder Filmausschnitten sind zudem die jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften (VG Wort, GEMA, VG Bild) zu informieren. Erfolgen regelmäßige Verwendungen und Veröffentlichungen unter dem Dach des Bundesverbandes, kann der Abschluss eines Gesamtvertrages bei der Verwertungsgesellschaft angestrebt werden, da hier eine Tarifiermäßigung von bis zu 20 % erzielt werden kann.

Sollten bei der Zusammenstellung von Seminarunterlagen verschiedene Fragen offen bleiben, lohnt es sich durchaus, in einem exemplarischen Fall Rechtsrat bei einem mit dem Urheberrecht vertrauten Rechtsanwalt einzuholen.

Autor des Leitfadens und Ansprechpartner:

Dr. Bernd Fleischer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

fleischer@rosepartner.de



Dr. Fleischer ist als Partner und als Fachanwalt verantwortlich für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (sog. "Grüner Bereich"). Er berät und vertritt Mandanten insbesondere im Markenrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht und Kartellrecht. Zu seinen Mandanten gehören überwiegend mittelständische Unternehmen. Aber auch Existenzgründer unterstützt Dr. Fleischer mit Markenmeldungen, Gestaltung von AGBs, Vertriebsverträgen etc. Neben seiner Tätigkeit als Anwalt gibt er als Dozent seine Erfahrungen an den Nachwuchs weiter.

ROSE & PARTNER LLP. finden Sie in Hamburg, Berlin und Mailand. Als Wirtschaftskanzlei betreuen die Rechtsanwälte, Fachanwälte und Steuerberater mittelständische Unternehmen und Freiberufler. Die Mandanten im In- und Ausland werden zudem auch bei grenzüberschreitenden Rechtsfragen beraten.

Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Beratung und Vertretung im Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, M&A, Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Urheberrecht, Kartellrecht und Steuerrecht. Der Bereich "Steuern" bietet umfassenden Service von der Buchhaltung bis zum Jahresabschluss und der strategischen Beratung durch einen Steuerberater.

Mehr Informationen finden Sie unter www.rosepartner.de .

ROSE & PARTNER LLP.
Rechtsanwälte . Steuerberater

Jungfernstieg 40
20354 Hamburg
Tel. 040 / 414 37 59 – 0
www.rosepartner.de

ROSE & PARTNER LLP.
Rechtsanwälte . Steuerberater

Potsdamer Platz 11
10785 Berlin
Tel. 030 / 2589 - 4169
www.rosepartner.de

Rose & Partner LLP.
Rechtsanwälte & Steuerberater

Via Roncaglia 14
I – 20146 Milano
Tel. +39 024986881
www.rosepartner.de

BeGruS und der BDVT

Die Berufsgruppe der Selbstständigen – BeGruS:

Die BeGruS (Berufsgruppe der Selbstständigen) steht im BDVT als dem Berufsverband für Trainer, Berater und Coaches seit über 20 Jahren für die Diskussion und Bearbeitung berufsständischer Themen. Dabei erhalten die (nicht nur selbständigen) Mitglieder des BDVT wertvolle Unterstützung für die eigene Positionierung und Vermarktung und auch Orientierung in juristischen, versicherungs- und steuerrechtlichen Fragen.

Neben der internen Arbeit steht die BeGruS seit 1994 auch für die Konzeption und erfolgreiche Umsetzung des jährlichen BDVT – Camps, in dem in zahlreichen Workshops und Vorträgen Mitglieder und Gäste aus der Wirtschaft auf neue Trends aufmerksam gemacht und mit weiterem KnowHow ausgestattet werden.

Der BDVT

Der BDVT – der Berufsverband für Trainer, Berater und Coaches steht für rund 45 Jahre gewachsene Kompetenz in Personal- und Organisationsentwicklung als Partner der Wirtschaft. Im BDVT treffen sich Trainer, Berater und Coaches, um Erfahrungen auszutauschen, Kontakte zu knüpfen, berufliche Probleme zu diskutieren, sich gezielt weiter zu bilden und Geschäfte anzubahnen – Ihr gemeinsames Ziel: Menschen entwickeln. Zukunft gestalten!

Der BDVT vereint berufsständisches Engagement mit modernem Networking und Tradition. Er ist in allen Bundesländern mit Regional-Clubs vertreten. Rund 100 Workshops, Expertendiskussionen und Fachvorträge pro Jahr bieten BDVT-Mitgliedern ein breites Spektrum zur profilierten eigenen Weiterbildung und zur persönlichen Kontaktpflege.